Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5954**

17. Wahlperiode 25. 05. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5710 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2010 für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal

A. Problem und Ziel

Die Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung Mazedoniens im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal ist Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV. Das Gesetz ermächtigt den deutschen Vertreter im Rat der Europäischen Union (EU), dem Beschluss zuzustimmen. Der Beschluss des Rates bereitet den hierzu erforderlichen Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vor. Der Bundesrat hat in seiner 882. Sitzung am 15. April 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Die Teilnahme an den Arbeiten der Agentur für Grundrechte leistet einen Beitrag dazu, Mazedonien an das Grundrechtesystem der EU heranzuführen und den Grundrechtsschutz im Land zu stärken. Die Agentur kann sich mit Grund-

rechtsfragen in Mazedonien befassen, wie dies für die schrittweise Anpassung des Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Weder durch die Ausführung noch durch den Vollzug des Gesetzes entstehen unmittelbare zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte. Es entstehen auch keine Bürokratiekosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5710 anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Oliver Luksic
Berichterstatter

Thomas Nord
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Thomas Dörflinger, Michael Roth (Heringen), Oliver Luksic, Thomas Nord, Manuel Sarrazin

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/5710** in seiner 108. Sitzung am 12. Mai 2011 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Beschluss des Rates werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Mazedonien sich als Beobachter an der Agentur für Grundrechte beteiligen kann. Der Beschluss regelt gleichzeitig die Modalitäten einer solchen Beteiligung, wie Stellung des mazedonischen Beobachters in der Agentur und Vorrechte der Agentur in Mazedonien. Die Agentur ist befugt, sich mit Grundrechtsfragen in Mazedonien zu befassen und zu diesem Zweck relevante Daten zu sammeln und zu analysieren, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen durchzuführen und den Dialog mit der Zivilgesellschaft zu fördern, um sie für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren. Mazedonien leistet einen finanziellen Beitrag für die Teilnahme, der an den EU-Haushalt abzuführen ist und nach Angaben der Europäischen Union den Gesamtkosten der Teilnahme entspricht.

Gemäß § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem er hierzu durch ein Gesetz nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes ermächtigt worden ist.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage 17/5710 in seiner 39. Sitzung am 25. Mai 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung am 25. Mai 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Thomas Dörflinger Berichterstatter	**Michael Roth (Heringen)** Berichterstatter	**Oliver Luksic** Berichterstatter
Thomas Nord Berichterstatter	**Manuel Sarrazin** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333